Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

## Land Baden

## Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 19/20

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

# Amtsblatt des Landesbezirks Baden

Mit Genehmigung der Militärregierung

1. Jahrgang | Karlsruhe, den 1. November 1946 | Nr. 19/20


Inhalt:


I. GESETZE: Gesetz Nr. 511 zur Änderung des Gesetzes Nr. 501 über die Errichtung eines Rechnungshofes vom 12. 9. 1946, Seite 375.

II. VERORDNUNGEN: Verordnung Nr. 134 des Ministerpräsidenten, Amnestie-Verordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 6. 8. 1946, Seite 375.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungsprüfung in großen Gemeinden und Städten (vom 22. Januar 1934) vom 26. 10. 1946, Seite 376.

III. BEKANNTMACHUNGEN UND RUNDERLASSE: Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks über Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungs- und Probedienst vom 20. 9. 1946 Nr. 4873, Seite 378.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks über Dienstreisekosten u. Trennungsentschädigung vom 6. 11. 1946 Nr. 5439, Seite 378.

Runderlaß des Landesbezirksdirektors der Inneren Verwaltung — Landesfürsorgeverband — über Fürsorge für Ostflüchtlinge — hier — Vorschüsse und Beihilfen vom 24. 10. 1946 Nr. 13685, Seite 380.

Runderlaß des Landesbezirksdirektors der Inneren Verwaltung — Landesfürsorgeverband — über Ersatz der Aufwendungen für Notunterstützung an Stelle des EFU. und des RFU. vom 25. 10. 1946 Nr. 14099, Seite 380.

Runderlaß des Landesbezirksdirektors für Kultus und Unterricht über Reifeprüfung für Schulfremde an höheren Schulen im November 1946 vom 12. 10. 1946 Nr. B 10583, Seite 382.

Bekanntmachung des Landesbezirksdirektors der Finanzen über die Aufhebung der Erleichterungen bei der steuerlichen Verpflichtung zu Buchführung und jährlichen Abschlüssen vom 30. 9. 1946 Nr. 6008, Seite 382.


## I. Gesetze

### Gesetz Nr. 511 zur Änderung des Gesetzes Nr. 501 über die Errichtung eines Rechnungshofs

Vom 12. September 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Der Art. 3 des Gesetzes Nr. 501 über die Errichtung eines Rechnungshofs vom 23. Mai 1946 (Reg.-Bl. S. 172)* erhält folgende Fassung:

„Der Rechnungshof hat seinen Sitz in Karlsruhe und eine Außenabteilung in Stuttgart."

Art. 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 12. September 1946.

**Das Staatsministerium:**

Dr. Reinhold Maier — Josef Beyerle
Fritz Ulrich — Dr. Cahn-Garnier
Andre — Kamm
Kohl — Theodor Heuß
Otto Steinmayer

* Abgedruckt im Amtsblatt S. 271.

## II. Verordnungen

### Verordnung Nr. 134 des Ministerpräsidenten Amnestie-Verordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus

Vom 6. August 1946

Nach Zustimmung des Staatsministeriums wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Für Personen, die nach dem 1. Januar 1919 geboren sind, gelten folgende Bestimmungen:

1. Fällt der Betroffene nicht in die Klasse I oder II der Anlage zum Gesetz und besteht auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen kein hinreichender Verdacht, daß der Betroffene Hauptschuldiger oder Belasteter ist, so hat der öffentliche Kläger das Verfahren einzustellen.
2. Ist der Betroffene nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten einzureihen, so hat die Kammer das Verfahren einzustellen.
3. Ist der Betroffene bereits rechtskräftig in die Gruppe der Minderbelasteten oder Mitläufer eingereiht, so hat der öffentliche Kläger dem Minister für politische Befreiung gemäß Art. 52 die Entscheidung zur Aufhebung und Einstellung des Verfahrens vorzulegen.

§ 2

(1) Personen, die nach dem 1. Januar 1919 geboren sind, unterliegen dem Beschäftigungsverbot nach Art. 58 des Gesetzes nur, wenn sie in die Klasse I oder II der Anlage zum Gesetz fallen.

(2) Personen, die unter Teil A, D, Klasse II, Ziff. 5 der Anlage zum Gesetz fallen, kann der Vorsitzende der Spruchkammer auf Antrag des öffentlichen Klägers bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Kammer vom Beschäftigungsverbot Befreiung erteilen unter der Voraussetzung, daß der öffentliche Kläger auf Grund seiner Ermittlungen die Einreihung des Betroffenen in die Gruppe der Minderbelasteten beantragt.

Stuttgart, den 6. August 1946.

Dr. Reinhold Maier
Ministerpräsident

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungsprüfung in großen Gemeinden und Städten vom 22. Januar 1934

Vom 26. Oktober 1946

Artikel I

Die Verordnung über die Rechnungsprüfung in großen Gemeinden und Städten vom 22. Januar 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 14) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird künftig als „Verordnung über die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung in den Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern, Stadt- und Landkreisen sowie Zweckverbänden" bezeichnet.

2. An Stelle des Wortes „Gemeinderechnungsprüfungsamt" ist jeweils zu setzen: „Gemeindeprüfungsamt".

Badische Landesbibliothek

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Die Worte „Minister des Innern" werden in jedem einzelnen Falle ersetzt durch „Präsident des Landesbezirks Baden — Abteilung Innere Verwaltung —".

4. In Artikel I § 1 ist das Wort „Satzung" zu ersetzen durch „Hauptsatzung".

5. In § 2 erhalten die Absätze 1 und 2 als Absatz 1 nachstehende Fassung:

„1. Aufgabe des Gemeindeprüfungsamtes ist die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung in den Gemeinden (Städten) mit mehr als 4000 Einwohnern, Stadt- und Landkreisen sowie Zweckverbänden, an denen eine Gemeinde mit mehr als 4000 Einwohnern beteiligt ist."

Die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

Im bisherigen Absatz 3 wird das Wort „endlich" gestrichen; an Stelle des Wortes „reichsrechtlichen" ist zu setzen „geltenden".

Im bisherigen Absatz 5 sind die Worte „und dem Badischen Gemeindetag" zu streichen.

6. Der § 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„1. Das Gemeindeprüfungsamt wird vom Verwaltungsrat verwaltet.

2. Die Vertretung des Gemeindeprüfungsamtes, gerichtlich und außergerichtlich, kommt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu. Er kann hierbei durch den Direktor oder dessen Stellvertreter vertreten werden.

3. Die Erfüllung der Prüfungsaufgaben (§ 2) erfolgt durch den Direktor des Gemeindeprüfungsamtes und die Prüfer."

7. Der § 4 erhält folgende Fassung:

„1. Der Verwaltungsrat besteht aus:
a) dem Vorsitzenden,
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) fünf weiteren Mitgliedern und
d) dem Direktor oder seinem Stellvertreter.

Die unter a) bis c) genannten Personen werden auf Vorschlag der in Baden zugelassenen Städte- und Gemeindeverbände vom Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Innere Verwaltung — in jederzeit widerruflicher Weise auf die Dauer von 6 Jahren ernannt. Hierbei sind die der Prüfungspflicht unterliegenden Körperschaften entsprechend zu berücksichtigen. Das Nähere hierüber bestimmt die Hauptsatzung.

2. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Sitzung anzuberaumen, bei der ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden abgestimmt wird. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter den Ausschlag.

3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die ernannten Mitglieder des Verwaltungsrats sind Ehrenbeamte. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Reisekosten. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Hauptsatzung geregelt."

8. In § 5 erhält der Absatz 2 nachstehenden Wortlaut:

„2. Der Direktor und die Finanzprüfer sind Beamte; sie können probeweise auf die Dauer eines Jahres eingestellt werden. Im übrigen erfolgt ihre Anstellung auf Lebenszeit.

Wirtschaftsprüfer und Hilfsprüfer sollen im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden."

9. In § 8 ist unter Buchstabe a) hinter „Gemeinden" einzufügen „und Gemeindeverbänden".

10. In Artikel II Ziffer 3 ist statt „Bezirksamt" zu setzen „Landratsamt", in Ziffer 4 (§ 75 Absatz 1 und 3) wird das Wort „Bürgerausschuß" jeweils ersetzt durch „Gemeinderat" und in § 76 ist an Stelle der Worte „des § 9 der Gemeindeordnung" zu setzen „der §§ 109 bis 111 der Deutschen Gemeindeordnung".

11. Der Artikel III kommt in Wegfall.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel III

Der Landesbezirksdirektor des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung vom 22. Januar 1934 in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung mit neuem Datum im Amtsblatt der Landesbezirksverwaltung bekanntzumachen.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1946.

**Der Präsident des Landesbezirks Baden**
Dr. Köhler

## II. Bekanntmachungen und Runderlasse

### Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungs- und Probedienst

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks vom 20. September 1946 Nr. 4873

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1946 wird dem Vorgehen des Württ.-Bad. Finanzministeriums entsprechend folgende Regelung der Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungs- und Probedienst getroffen:

1. Es erhalten während des Vorbereitungsdienstes Anwärter des

| | | Unterhaltszuschuß mtl. |
|---|---|---|
| a) höheren Dienstes | | 150 RM |
| b) gehobenen Dienstes im | 1. Ausb.-Jahr | 60 RM |
| | 2. „ „ | 90 RM |
| | 3. „ „ | 120 RM |
| vom Beginn des | 4. „ „ an | 140 RM |
| c) mittleren Dienstes | | 75 RM |
| d) einfachen Dienstes | | 60 RM |

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Unterhaltszuschusses besteht nicht. Die vorstehenden Sätze sind Höchstsätze. Von ihnen kann jederzeit nach Lage der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Anwärters nach unten abgewichen werden.

2. Die am 30. September 1946 im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamtenanwärter behalten die ihnen bisher gewährten Bezüge (Zivilanwärter nach den Sätzen des RdF-Erl. vom 12. Juli 1941 — RBB. S. 179 —, Militär-, Versorgungs- usw. Anwärter nach den für sie geltenden besonderen Bestimmungen). Später Eintretende erhalten Vergütungen nur noch nach Nr 1. Nach dem 30. September 1946 aus der Kriegsgefangenschaft in den Vorbereitungsdienst zurückkehrende Beamtenanwärter werden den an diesem Zeitpunkt im Dienst stehenden Anwärtern gleichgestellt.

3. Die Bestimmungen des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 25. November 1941 (RBB. S. 271), wonach den Zivilanwärtern nach Vollendung des 32. Lebensjahres Unterhaltszuschüsse in Höhe der Vergütungen für Versorgungsanwärter zu zahlen sind, sind vom 1. Oktober 1946 an nicht mehr anzuwenden.

4. Besondere Vergütungen bei der Erteilung von Beschäftigungsaufträgen (Beschäftigungsvergütungen) werden ab 1. Oktober 1946 nicht gewährt.

Dr. Köhler

### Dienstreisekosten und Trennungsentschädigung

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 6. November 1946 Nr. 5439

Mein Runderlaß vom 19. Januar 1946 Nr. 195 (Amtsblatt S. 31), durch den ich die Sätze der Reisekostenbestimmungen gekürzt habe, tritt mit Ablauf des 31. Oktober 1946 außer Kraft. Mit Wirkung vom 1. No-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vember 1946 an sind wieder die ungekürzten Sätze zu zahlen.

Es betragen demnach vom 1. November 1946 an:

1. Das Tagegeld (§ 9 Absatz 2a RKG) in

| | |
|---|---|
| Stufe Ia . . | 14.— RM |
| Stufe Ib . . | 12.— RM |
| Stufe II . . | 10.— RM |
| Stufe III . . | 8.— RM |
| Stufe IV . . | 6.50 RM |
| Stufe V . . | 5.50 RM |

2. Das Übernachtungsgeld (§ 9 Absatz 2b RKG) in

| | |
|---|---|
| Stufe Ia . . | 11.— RM |
| Stufe Ib . . | 10.— RM |
| Stufe II . . | 8.— RM |
| Stufe III . . | 7.— RM |
| Stufe IV . . | 5.50 RM |
| Stufe V . . | 4.50 RM |

Das Bezirkstagegeld und das Bezirksübernachtungsgeld (Nr. 32 ABzRKG) ist ab 1. November 1946 nach den vorstehenden ungekürzten Sätzen zu bemessen. Die Kürzung der Pauschvergütung oder Aufwandsentschädigung (Nr. 33 ABzRKG) fällt ab dem genannten Zeitpunkt ebenfalls weg.

3. Das Beschäftigungsreisegeld (Nr. 2 Absatz 1 Abordng.-Best.)

a) in Orten der Sonderklasse und der Ortsklasse A

| | |
|---|---|
| für verheiratete Beamte | 100 v. H. |
| für ledige Beamte . . . | 80 v. H. |

b) in allen anderen Orten

| | |
|---|---|
| für verheiratete Beamte | 90 v. H. |
| für ledige Beamte . . . | 70 v. H. |

der vollen Tage- und Übernachtungsgelder nach vorstehenden Ziffern 1 und 2.

4. Das Beschäftigungstagegeld (Nr. 2 Absatz 4 Abordng.-Best.)

a) in unter 3 a genannten Orten

| RKStufe | für Verheiratete | für Ledige |
|---|---|---|
| I | 9.— RM | 5.— RM |
| II | 8.— RM | 4.50 RM |
| III | 7.— RM | 4.— RM |
| IV | 6.— RM | 3.50 RM |
| V | 5.— RM | 3.— RM |

b) in allen anderen Orten

| RKStufe | für Verheiratete | für Ledige |
|---|---|---|
| I | 8.— RM | 4.50 RM |
| II | 7.— RM | 4.— RM |
| III | 6.— RM | 3.50 RM |
| IV | 5.50 RM | 3.20 RM |
| V | 5.— RM | 3.— RM |

Die unter a) und b) genannten Sätze sind als Erfahrungssätze regelmäßig anzuwenden, wenn der Behördenbedienstete auf das Wohnen im Gasthof oder in einem möblierten Zimmer bei fremden Personen angewiesen ist und die Mahlzeiten auch dort einnimmt.

In Sonderfällen, wenn der Behördenbedienstete z. B. bei Verwandten Wohnung und Verpflegung erhält oder aus sonstigen Gründen die Kosten geringer sind als in Regelfällen, ist das Beschäftigungstagegeld nur in Höhe der tatsächlichen Mehrkosten zu gewähren.

5. Die ermäßigte Reisekostenvergütung (§ 12 Absatz 1 RKG; Nr. 30 ABzRKG) ist nach den Sätzen oben Nr. 4 und

6. die Trennungsentschädigung (Nr. 25 und 26 DVOzUKG) nach den Sätzen oben Nr. 3 und 4 festzusetzen.

7. Der Verpflegungszuschuß, der an abgeordnete oder versetzte Beamte bei täglicher Rückkehr zum Wohnort zu zahlen ist, kann mit Wirkung vom 1. November 1946 an in Orten der Ortsklasse S und A bis zu 100 v. H., in den übrigen Orten bis zu 90 v. H. der in Nr. 3 Abordng.-Best. genannten Höchstbeträge bemessen werden.

Dr. Köhler

**Fürsorge für Ostflüchtlinge - hier - Vorschüsse und Beihilfen**

Runderlaß des Landesbezirksdirektors der Inneren Verwaltung — Landesfürsorgeverband — vom 24. Oktober 1946 Nr. 13 685

In Erweiterung des Erlasses vom 22. August 1946 Nr. 10 528 (Amtsblatt S. 365) wird angeordnet:

1. Zur Beschaffung von Wintervorräten an Kartoffeln, Kraut und Brennmaterial sind, soweit erforderlich, auf Antrag Vorschüsse zu gewähren. Diese Vorschüsse sind in Raten während der nächsten 10 Monate an der laufenden Unterstützung wieder einzubehalten.

2. Vorschüsse können ferner gewährt werden zur Beschaffung von Betten, Schlafdecken, Kochherden, Einzelmöbeln, Kleidung (einschließlich Schuhen), Hausrat, wenn die Anschaffung dieser Dinge im Augenblick der Möglichkeit ihrer Anschaffung aus eigenen Mitteln nicht bestritten werden kann.

Diese Vorschüsse können auch solchen Flüchtlingen gewährt werden, die zwar nicht hilfsbedürftig im Sinne der RFV. sind, deren Einkommen oder Verdienst aber nicht ausreicht, bei sich bietender Gelegenheit derartige notwendige Anschaffungen zu machen.

Die Rückzahlung von Vorschüssen dieser Art ist im Einzelfall zu regeln. Bei Festsetzung der Rückzahlungsbedingungen ist nicht engherzig zu verfahren.

3. In Fällen, in denen von vornherein nicht mit einer Rückzahlung etwaiger Vorschüsse gerechnet werden kann, sind an Stelle der in Ziffer 2 erwähnten Vorschüsse Beihilfen zu bewilligen, deren Höhe sich nach dem Grade der Bedürftigkeit zu richten hat. In der Regel sollen die Beihilfen etwa 50% des Anschaffungswertes betragen. Das schließt aber die Gewährung höherer Beihilfen, im Bedarfsfalle bis zur vollen Höhe des Anschaffungsbetrages, nicht aus.

Vollständige Küchen-, Wohn- oder Schlafzimmereinrichtungen sind nicht beihilfefähig.

Nur wenn die öffentlichen Fürsorgeverbände Vorschüsse bzw. Beihilfen bewilligt haben, dürfen die Hilfesuchenden wegen etwaiger weiterer zusätzlicher Hilfeleistung an Verbände der freien Wohlfahrtspflege verwiesen werden.

Wegen des Ersatzes der den Ostflüchtlingen gewährten Beihilfen durch das Land ergeht demnächst besonderer Erlaß.

Im Auftrag
Dirr

An die Herren Landräte — Kreiswohlfahrtsämter — sowie an die Städt. Fürsorgeämter Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Bretten, Bruchsal, Ettlingen, Schwetzingen und Weinheim.

**Ersatz der Aufwendungen für Notunterstützung anstelle des EFU. und des RFU.**

Runderlaß des Landesbezirksdirektors der Inneren Verwaltung — Landesfürsorgeverband — vom 25. Oktober 1946 Nr. 14 099

Der Landesbezirksdirektor der Finanzen hat die Ermächtigung erteilt, den Stadt- und Landkreisen für das Rechnungsjahr 1946 zunächst 80 v. H. ihrer Aufwendungen an Notunterstützung an Stelle des EFU. und des RFU. zu ersetzen. Ob die restlichen 20 v. H. der Aufwendungen ganz oder teilweise den Stadt- und Landkreisen zur Last bleiben, wird erst in dem kommenden Finanzausgleichsgesetz geregelt werden.

Die Stadt- und Landkreise können daher ab sofort ihre vom 1. April 1946 an entstandenen Aufwendungen an Notunterstützung mittels Kostenanforderungen nach untenstehendem Muster bei der Abt. Innere Verwaltung (Landesfürsorgeverband) in der zunächst zugelassenen Höhe zum Ersatz anfordern.

Für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1946 kann die Ersatzanforderung in eine Kostenanforderung zusammengefaßt werden, die jedoch die Aufwendungen für den einzelnen Monat erkennen lassen muß. Die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

weiteren Kostenanforderungen sind jeweils für den Zeitraum eines Kalendermonates aufzustellen.

Soweit kreisangehörige Städte bisher schon selbständig Kostenersatzforderungen für EFU. und RFU. beziehungsweise für die an deren Stelle getretene Notunterstützung hierher eingereicht haben, können sie das auch weiterhin über die Landkreisverwaltung tun.

Auf die Einsendung der Einzelrechnungsbelege wird verzichtet. Sie sind jedoch zu jederzeitigem Abruf oder zur Nachprüfung bereit zu halten.

Im Auftrag
Dirr

Muster der Anforderungen:

Stadt bzw. Stadtkreis .....
Landkreis

**Ersatzanforderung über ausbezahlte Notunterstützung an Stelle des EFU. und des RFU.**

Ausbezahlt wurden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) | im Monat .....1946 an | ehemalige Empfänger von EFU. und Gleichgestellte | RM ..... |
| | im „ .....1946 an | | RM ..... |
| | im „ .....1946 an | | RM ..... |
| | im „ .....1946 an | | RM ..... |
| | im „ .....1946 an | | RM ..... |
| | im „ .....1946 an | | RM ..... |
| | zusammen | | RM ..... |
| | ab etwaige Rückeinnahmen | | RM ..... |
| | Restaufwand | | RM ..... |
| | hiervon ab 20% | | RM ..... |
| | demnach vom Lande zu ersetzen | | RM ..... |
| b) | im Monat .....1946 an | ehemalige Empfänger von RFU. | RM ..... |
| | im „ .....1946 an | | RM ..... |
| | im „ .....1946 an | | RM ..... |
| | im „ .....1946 an | | RM ..... |
| | im „ .....1946 an | | RM ..... |
| | im „ .....1946 an | | RM ..... |
| | zusammen | | RM ..... |
| | ab etwaige Rückeinnahmen | | RM ..... |
| | Restaufwand | | RM ..... |
| | hiervon ab 20% | | RM ..... |
| | darnach vom Lande zu ersetzen | | RM ..... |

Die hiernach vom Lande zu ersetzenden Beträge an . . . . . a) RM .....
b) RM .....
zusammen RM .....

in Buchstaben..... RM

bitten wir an die Landkreiskasse — Stadtkasse — (Postscheckkonto Karlsruhe Nr. .....) alsbald zu überweisen.

Es wird hiermit bekundet, daß in dieser Anforderung nur nach den Fürsorgerichtsätzen bemessene Notunterstützungen für den zum Bezug von EFU. bzw. RFU. berechtigt gewesenen Personenkreis enthalten sind und daß diese Unterstützungen tatsächlich ausbezahlt werden.

Die Zahlungslisten und die für die Bewilligung der Notunterstützung maßgebend gewesenen Unterlagen liegen zur Einsicht und Nachprüfung bei de..... bereit.

Sachlich richtig und festgestellt
auf ..... RM

Der Landrat
Der Oberbürgermeister

(Unterschrift, Amtsbezeichnung) (Unterschrift)

....., den .....194.....

An den Landesbezirksdirektor der Inneren Verwaltung — Landesfürsorgeverband — Karlsruhe, Ritterstraße 20.

**Reifeprüfung für Schulfremde an Höheren Schulen im November 1946**

Runderlaß des Landesbezirksdirektors für Kultus und Unterricht vom 12. Oktober 1946 Nr. B 10 583

1. In der zweiten Hälfte des Monats November 1946 wird an der Helmholtzschule in Karlsruhe eine Reifeprüfung für Schulfremde abgehalten. Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind mit den erforderlichen Unterlagen — §§ 20 und 24 der Verordnung vom 21. April 1913 betr. die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Schulen — bis spätestens 20. November 1946 beim Präsidium des Landesbezirks Baden, Abteilung Kultus und Unterricht in Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 2, einzureichen. Verspätet einlaufende Gesuche und solche mit unvollständigen Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Die Leiter und Lehrer der Höheren Schulen werden angewiesen, auf etwaige Anfragen die erforderliche Auskunft zu geben.

2. In der Prüfung ist der Kenntnisstand der vollendeten 9. Klasse (Oberprima) gemäß den für die einzelnen Schultypen seither geltenden Lehrplänen, unter Ausschluß aller nationalsozialistischen Forderungen nachzuweisen.

Die Zeugnisse über den genossenen Vorbereitungsunterricht müssen für die sprachlichen Fächer genaue Angaben über den Umfang der Lektüre enthalten; bezüglich der naturwissenschaftlichen Fächer müssen die Bescheinigungen erkennen lassen, daß der Vorbereitungsunterricht im größtmöglichen Umfang ein experimenteller war und unter Benützung von naturwissenschaftlichen Sammlungen erteilt wurde. Für alle Fächer sind die Lehrbücher anzugeben, die bei der Vorbereitung auf die Prüfung benützt wurden.

Der Rücktritt von der Prüfung nach Beginn des schriftlichen Teiles wird nur dann als solcher anerkannt, wenn er nachgewiesenermaßen wegen Krankheit erfolgt oder wenn nicht mehr als zwei der angefertigten Arbeiten ungenügend sind. Jeder Prüfling, der nach Beginn des schriftlichen Teiles zurücktritt, erhält eine schriftliche Mitteilung der Prüfungsbehörde, ob sein Rücktritt anerkannt oder ob die Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.

3. Prüfungsbewerber, welche die Oberstufe einer Vollanstalt besucht haben, dürfen durch die Zulassung zur Schulfremdenreifeprüfung grundsätzlich keine Zeit gewinnen.

Professor Dr. Schnabel

**Aufhebung der Erleichterungen bei der steuerlichen Verpflichtung zu Buchführung und jährlichen Abschlüssen**

Bekanntmachung des Landesbezirksdirektors der Finanzen vom 30. September 1946 Nr. 6008

Für die Dauer des Krieges sind zum § 161 Absatz 1 Reichsabgabenordnung eine Reihe von Erleichterungen gewährt worden. Diese Erleichterungen werden mit Wirkung vom 1. November 1946 aufgehoben.

Danach sind wieder alle Unternehmen, die nach der letzten Veranlagung einen Gewerbeertrag von mehr als 6000 RM oder Einkünfte aus Land- und Fortswirtschaft von mehr als 6000 RM gehabt haben, verpflichtet, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen.

Die von den Finanzämtern auf Antrag bewilligten Erleichterungen und Befreiungen von der Pflicht zu jährlicher Bestandsaufnahme fallen mit dem 1. November 1946 weg.

In Vertretung
Dr. Amend

Herausgeber und Schriftleitung: Präsidialstelle des Landesbezirks Baden in Karlsruhe, Hauptpostgebäude. Druck und Verlag: Badenia, Verlag und Druckerei, A.-G., Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg